

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND WEITERGABEBEDINGUNGEN DER GEO BENELUX B.V.

Artikel 1: Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag – nachstehend „Auftrag“ genannt – zur Lieferung von Sachen oder Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen und/oder Ausführung von Arbeiten zwischen der GEO BENELUX B.V. – nachstehend Auftraggeber genannt – und ihrem Vertragspartner – nachstehend Auftragnehmer genannt.
2. Die Gültigkeit aller anderen (Liefer-) Bedingungen des Auftragnehmers oder Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht durch einen entsprechend befugten Vertreter ausdrücklich und schriftlich diesen anderen Geschäftsbedingungen zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit die Geschäftsleitung des Auftraggebers diesen schriftlich zugestimmt hat.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder aufgehoben werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen uneingeschränkt gültig.

Artikel 2: Auftragsannahme

1. Der Auftragnehmer hat den ihm übersandten Auftrag unverändert und unterschrieben innerhalb der vom Auftraggeber angegebenen Frist und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Versands des Auftrags an den Auftraggeber zurückzusenden.
2. Wenn der Auftraggeber den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist vom Auftragnehmer zurückerhalten hat und der Auftragnehmer keine schriftlichen Einwände gegen dessen Inhalt erhoben hat beziehungsweise der Auftragnehmer oder Auftraggeber mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat, gilt der Auftrag als zu den im Auftrag aufgeführten Konditionen und auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Kommunikation auch elektronisch, zum Beispiel per eMail erfolgen kann.
3. Der Auftraggeber ist nur dann an Verpflichtungen gebunden, wenn diese durch eine satzungsmäßig befugte Führungskraft eingegangen wurden, es sei denn, dass der Auftraggeber, gegebenenfalls im Vorfeld, schriftlich mitgeteilt hat, dass ein beauftragter Mitarbeiter des Auftraggebers befugt ist, beziehungsweise der Auftraggeber die Verpflichtungen anderweitig übernimmt.
4. Die für den Auftrag geltenden technischen Spezifikationen und/oder eventuellen Leistungsbeschreibungen, sowie die dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Ergänzungen etc. sind, soweit nicht explizit aufgenommen, Bestandteil des Auftrags. Diese Daten stehen jederzeit zur Einsichtnahme beim Auftraggeber bereit, und auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Vertraulichkeitsbasis Kopien davon zur Verfügung stellen.

5. Bei Annahme oder Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer wird davon ausgegangen, dass die Einsichtnahme in die Leistungsbeschreibung und alle entsprechend relevanten (technischen) Unterlagen erfolgt ist, und dass alle übrigen gewünschten Auskünfte erhalten wurden. Wenn der Auftragnehmer es unterlässt entsprechende Auskünfte und/oder Informationen anzufordern, gehen eventuelle Folgen auf seine Rechnung und Gefahr.
6. Wenn der Auftragnehmer im Auftrag evidente Unklarheiten, Fehlinformationen oder Mängel vorfindet, ist er verpflichtet den Auftraggeber vor der Ausführung, Herstellung oder Lieferung des Auftrags schriftlich darauf hinzuweisen und um Aufschluss bzw. Erläuterungen zu bitten.
7. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen bezüglich des Auftrags können ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und gelten in dem Fall als Bestandteil des Auftrags. Wenn der Auftraggeber die von ihm vorgeschlagenen Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen schriftlich dem Auftragnehmer mitgeteilt hat und der Auftragnehmer nicht innerhalb von fünf Tagen nach Versand schriftlich und eindeutig zu erkennen gegeben hat damit nicht einverstanden zu sein, gilt die vorstehend genannte Zustimmung als erteilt.
8. Wenn ein Angebot oder ein Angebot zur Änderung, Ergänzung oder Erweiterung des Auftragnehmers nicht vom Auftraggeber angenommen wird, ist der Auftragnehmer keinesfalls berechtigt die mit der Angebotserstellung verbundenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, sofern vor dem Angebot nicht anderweitig zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Artikel 3: Ausführung des Auftrags

1. Lieferungen und/oder Tätigkeiten haben auftragnehmerseitig zu dem im Auftrag festgesetzten Datum zu beginnen und gemäß dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitplan zu erfolgen und gelten als wesentliche Pflicht.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er weiß oder erwartet, dass der Auftrag nicht fristgerecht, nicht vollständig oder anderweitig nicht vertragsgemäß erfüllt werden kann, unter Angabe der dafür verantwortlichen Umstände, der von ihm ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung etc. Diese Mitteilung lässt die Pflicht zur Erfüllung seitens des Auftragnehmers und die Rechte des Auftraggebers im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsbedingungen – darunter das Recht des Auftraggebers unverzüglich und auf Kosten des Auftragnehmers einen Dritten zu beauftragen – unbeschadet.
3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Materiallieferungen frei Haus zum vereinbarten Lieferort gemäß Lieferklausel Delivery Duty Paid laut aktueller Fassung der Incoterms 2010. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits alles dafür zu tun, eine für den Auftraggeber möglichst zügige Ablieferung der vom Auftraggeber bestellten Waren und/der Dienstleistungen an dem vom Auftraggeber im Vertrag bzw. Auftrag angegebenen Ort zu gewährleisten. Das Entladerisiko trägt dabei der Auftragnehmer.

4. Sofern nicht anderweitig vereinbart, gehen Transport, Lagerung sowie Be- und Entladung des vom Auftragnehmer einzusetzenden Materials bei Tätigkeiten ebenfalls auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.
5. Bei Vergabe haben die Arbeitszeiten des Auftragnehmers den allgemein für die betreffenden Tätigkeiten geltenden Zeiten zu entsprechen. Bezahlte Überstunden sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zulässig.
6. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, auf Wunsch, gegebenenfalls im Zusammenhang mit Arbeitsabläufen, die Reihenfolge und/oder den Zeitpunkt der Lieferung und/oder der auszuführenden Tätigkeiten näher festzusetzen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Kostenerstattung, es sei denn, dass nach alleiniger Ansicht des Auftraggebers durch die Änderung die Kosten des Auftragnehmers nachweislich erhöht werden und es nach alleiniger Ansicht des Auftraggebers wahrscheinlich ist, dass diese Kosten (zum Teil) auf den Auftraggeber entfallen.
7. Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Teillieferungen bestellter Sachen vorzunehmen.
8. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, von Dritten bereitgestellte (Leih-) Arbeitskräfte einzusetzen.
9. Der Auftragnehmer wird auf eigene Rechnung und Gefahr die von ihm benötigten Lagerräume beschaffen.
10. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, den Vertrag vollständig oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen beziehungsweise aus dem Vertrag erwachsende Rechte oder Pflichten an Dritte zu übertragen. Wenn eine solche Genehmigung durch den Auftraggeber erteilt wird, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Fremdvergabe und/oder Übertragung von Pflichten durch den Auftragnehmer zu den gleichen Konditionen erfolgt, die bezüglich des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags gelten, unbeschadet aller aus dem Vertrag erwachsenden gesamtschuldnerischen Pflichten des Auftragnehmers.
11. Wenn der Auftrag, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers bzw. faktischen Projektverantwortlichen, sich als nicht vertragsgemäß ausführbar erweist, wird der Auftragnehmer bzw. faktische Projektverantwortliche den Auftraggeber schnellstmöglich schriftlich darüber informieren. Die Vertragspartner werden dann Rücksprache halten, um eine Lösung zu finden. Diese Situation berechtigt den Auftragnehmer nicht den Vertrag aufzulösen und hat keinerlei Folgen bezüglich der Pflicht zur Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers.

Artikel 4: Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer garantiert und gewährleistet, dass:

- er bei den seinerseits erfolgenden Lieferungen und Tätigkeiten ausschließlich die vom Auftraggeber erteilten Hinweise und Anweisungen befolgt;
- die von ihm auszuführenden Lieferungen und/oder Tätigkeiten sorgfältig, zweckdienlich und auftragsgemäß erledigt werden und keine versteckten Mängel aufweisen;
- die von ihm auszuführenden Lieferungen und/oder Tätigkeiten vollständig und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind;
- die von ihm auszuführenden Lieferungen und/oder Tätigkeiten sowie der Auftragnehmer selbst alle im Bestimmungsland bzw. dem Land der Erbringung der Tätigkeiten geltenden gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften erfüllen;
- bei den von ihm auszuführenden Lieferungen und/oder Tätigkeiten stets zweckdienliche Materialien und Fachkräfte genutzt und/oder eingesetzt werden;
- er das ihm zur Verfügung gestellte Material sachkundig und für den vorgesehenen Zweck nutzen wird sowie das Material warten und im selben Zustand zurückgeben wird, in dem es bereitgestellt wurde;
- er die vom Auftraggeber für die Tätigkeiten bereitgestellten Materialien, (Hilfs-) Mittel etc. deutlich als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnet, als Entleiher in ordnungsgemäßem Zustand hält und verwahrt, dafür alle Risiken trägt bis der Auftraggeber sie wieder im Besitz hat und sie ausschließlich für den entsprechenden Auftrag und/oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers nutzen, vervielfältigen, kopieren oder Dritten überlassen beziehungsweise anderweitig nutzen wird;
- wenn er nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers für die Tätigkeiten Dritte hinzuzieht, diese Dritten sachkundig, qualifiziert und bona fide sind;
- die von ihm auszuführenden Lieferungen und Tätigkeiten keinerlei Entwurfs-, Ausführungs- oder Materialfehler aufweisen;
- er alle Pflichten im Zusammenhang mit den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern gewissenhaft erfüllt;
- er die Behandlung, Entsorgung und Verarbeitung von Abfall korrekt und gemäß den gesetzlichen Vorschriften erledigen wird und alle damit verbundenen Kosten vollständig im vereinbarten Preis enthalten sind;
- er im Falle einer Weitergabe im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung auf Anfrage des Auftraggebers hin eine im Original ausgefertigte Bescheinigung bezüglich seines Zahlungsverhaltens beim Finanzamt und den Berufsgenossenschaften vorlegt und/oder andere gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtungen bezüglich der Auftragsvergabe erfüllt;
- er gegenüber dem Geschäftsherrn des Auftraggebers keinerlei Preisangaben und/oder Angebote abgibt für Tätigkeiten, die mit den seitens des Geschäftsherrn gegenüber dem Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten zusammenhängen;
- er eine ordnungsgemäße Buchführung gewährleistet;

- er bezüglich seiner Tätigkeiten, Materialien, Mitarbeiter und Haftung versichert ist, unter anderem im Hinblick auf, soweit zutreffend, Produkthaftung, CAR, Arbeitsmaterial etc., und zwar so, dass dem Auftraggeber entstehende Schäden, darunter Folgeschäden und indirekte Schäden, gedeckt sind.
- 2. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber fristgerecht über alle für den Auftraggeber gegebenenfalls relevanten Entwicklungen im Hinblick auf sein Sortiment und/oder seine Marke und/oder sein Unternehmen zu informieren.
- 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Ausführung des Auftrags, sowie für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dessen Beendigung, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers weder direkt noch indirekt mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen und/oder Personen zu beschäftigen oder in anderer Form hinzuzuziehen.

Artikel 5: Garantie

1. Sofern nicht anderweitig zwischen den Vertragspartnern vereinbart, garantiert der Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Annahme der Lieferung bzw., soweit zutreffend, deren Verarbeitung durch den Auftragnehmer, alle Mängel (und deren Folgen), die am Liefergegenstand auftreten sollten, auf eigene Rechnung und Gefahr zu beseitigen, in dem Sinne, dass im Falle einer Weitergabe der Auftragnehmer mindestens dieselbe Garantie bietet, die der Auftraggeber im Rahmen des Hauptauftrags seinem Geschäftsherrn zu bieten hat.
2. Wenn bei gelieferten Gütern die Werksgarantie über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus geht, wird mindestens die Garantie des Herstellers gelten.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mit der Beseitigung von Mängeln verbundenen Kosten zu übernehmen, für die er kraft Absatz 1 und 2 haftbar ist, darunter auch Transport, Kran u. dgl. Wenn der Auftragnehmer nach Ansicht des Auftraggebers den Mangel zu spät und/oder nicht ordnungsgemäß beseitigt oder die Beseitigung des Mangels keinen (näheren) Aufschub duldet, ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten, auf Rechnung des Auftragnehmers alle erforderlichen Tätigkeiten auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen beziehungsweise Schadenersatz geltend zu machen.
4. Der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführte Zeitraum verlängert sich automatisch um die Zeit, in der die Lieferung aufgrund eines zum entsprechenden Zeitpunkt auf den Auftragnehmer entfallenden Mangels nicht für den vorgesehenen Zweck genutzt werden kann. Für instand gesetzte und/oder ausgetauschte Teile der Lieferung beginnt der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Zeitraum erneut ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach der Instandsetzung. Zudem gilt, dass Mängel (und deren Folgen), die nach Ablauf der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Frist von zwei Jahren auftreten, aber im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Tätigkeiten stehen, die zuvor bzw. vor Annahme der

Lieferung ausgeführt wurden, gemäß diesem Artikel vom Auftragnehmer beseitigt bzw. instandgesetzt werden müssen, sofern sie innerhalb von zwei Jahren gemeldet wurden.

5. Die Bestimmungen dieses Artikel befreien den Lieferanten nicht von seiner übrigen Haftung auf der Grundlage der vorigen Artikel dieser Geschäftsbedingungen oder anderweitig.

Artikel 6: Abnahme, Inspektion und Prüfung

1. Die Abnahme, Inspektion und/oder Prüfung durch den oder im Auftrag des Auftraggeber(s) und/oder Geschäftsherrn kann sowohl im Vorfeld als auch während oder nach den Tätigkeiten und/oder Lieferungen erfolgen. Der Auftragnehmer hat auf erste Aufforderung hin seine volle Unterstützung zu gewähren; hierunter sind auch die Bereitstellung von Auskünften und die Gewährung von Zutritt zu den Orten, wo die Tätigkeiten erfolgen oder die Sachen hergestellt und/oder gelagert werden, zu verstehen, sowie die Bereitstellung der vom Auftraggeber für erforderlich erachteten Einrichtungen.
2. Die Kosten für eine (zwischenzeitliche) (erneute) Abnahme, (erneute) Inspektion und/oder (erneute) Prüfung entfallen auf den Auftraggeber, wenn die Materialien und/oder Tätigkeiten den Vertragsvorgaben entsprechen. Andernfalls entfallen diese Kosten auf den Auftragnehmer.
3. Im Falle einer Rückweisung (eines Teils) des Materials oder der Tätigkeiten wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich darüber unterrichten. Der Auftragnehmer wird (zum Teil) zurückgewiesene Materialien und/oder Tätigkeiten auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers hin unverzüglich instand setzen oder austauschen, ohne dass dem Auftraggeber dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Wenn angemessenerweise angenommen werden kann, dass der Auftragnehmer die Instandsetzung oder den Austausch nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß gewährleisten kann, ist der Auftraggeber berechtigt auf Rechnung des Auftragnehmers die Instandsetzung oder den Austausch der Sache zu übernehmen bzw. zu veranlassen.
4. Die Instandsetzung oder der Austausch (teilweise) zurückgewiesener Materialien und/oder Tätigkeiten lässt die Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers für dem Auftraggeber oder Dritten entstandene (in-) direkte oder Folgeschäden – einschließlich Verzugsschäden – unbeschadet.
5. Im Falle einer (teilweisen) Rückweisung von Materialien oder Tätigkeiten ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung des sich auf die Materialien und/oder Tätigkeiten bzw. Teile dessen beziehenden Preises oder eines Teils des Vertragspreises aufzuschieben, unbeschadet der Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers im Hinblick auf dem Auftraggeber und/oder dessen Geschäftsherrn infolge dieser Rückweisung entstehende weitere Schäden.
6. Wenn der Auftragnehmer bei (teilweiser) Rückweisung von Materialien oder Tätigkeiten nach entsprechender Mitteilung seiner Instandsetzungs- bzw. Austauschpflicht nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist (vollständig) nachkommt, beziehungsweise eine Lieferung nicht mehr möglich/sinnvoll ist, ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag ohne nähere Inverzugsetzung aufzulösen.

7. Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer zwischenzeitlichen Abnahme, Inspektion und/oder Prüfung keinerlei Rechte ableiten.
8. Genehmigung, Inspektion und/oder Prüfung befreien den Auftragnehmer in keinerlei Form von der Garantie oder Haftung auf der Grundlage des Auftrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen.

Artikel 7: Preise

1. Sofern im Auftrag nicht anderweitig schriftlich aufgeführt, ist der vereinbarte Preis verbindlich und umfasst die Kosten für alle Sachen und Handlungen, die für die abschließende Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, darunter die erforderlichen Materialien, Geräte und Unterlagen, Vorbereitungshandlungen, Abgaben, Zölle und Steuern (zuzüglich MwSt.), Gebühren, Transport, Versicherungen, Overheadkosten, Gewinn etc.
2. Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise unterliegen keinerlei Preisänderungsklauseln. Preisänderungen können vom Auftragnehmer ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden.
3. Mehraufwand ist nur dann erstattungsfähig, wenn dieser im Vorfeld schriftlich vom Auftraggeber beauftragt wurde.

Artikel 8: Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen sind nummeriert, datiert, unter Angabe der Vertragsnummer sowie der USt-IdNr. des Auftragnehmers und mit einer detaillierten Aufstellung der Lieferung bzw. der Tätigkeiten in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Daneben müssen Rechnungen den gesetzlichen Vorgaben gemäß dem niederländischen Umsatzsteuergesetz entsprechen.
2. Eventuell vereinbarter und geleisteter Mehraufwand ist separat in Rechnung zu stellen.
3. Die Begleichung der Rechnungen durch den Auftraggeber erfolgt in der im Vertrag festgelegten Form sowie zu den dort aufgeführten Terminen; Voraussetzung für Zahlungen ist, dass die entsprechenden Vertragspflichten vom Auftragnehmer erfüllt wurden. Hierunter fallen auf jeden Fall die vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Auftraggebers gelieferten Sachen bzw. übergebenen Arbeiten sowie die Zahlung von Löhnen, Lohnsteuer und Beiträgen für die zur Ausführung von Tätigkeiten eingesetzten Arbeitnehmer seitens des Auftragnehmers.
4. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Auftraggeber im Falle einer Weitergabe im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung stets berechtigt, die seitens des Auftragnehmers bezüglich der Tätigkeiten anfallenden Lohnsteuerzahlungen sowie Beiträge und Sozialversicherungsbeiträge, für die er infolge des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung gesamtschuldnerisch haftet, durch Einzahlung auf das entsprechende G-Konto an den Auftragnehmer zu zahlen. Sollte der Auftragnehmer kein solches Konto besitzen, wird er auf erste

Aufforderung des Auftraggebers hin dieses Konto eröffnen und die dafür erforderlichen Schritte unternehmen.

5. Wenn keine Zahlung auf das G-Konto des Auftragnehmers erfolgt, beziehungsweise der hierauf eingezahlte Betrag sich als nicht ausreichend für die vollständige Begleichung von Lohnsteuer und Beiträgen erweist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber bezüglich aller Ansprüche frei, die behördlicherseits im Rahmen des niederländischen Gesetzes über die Kettenhaftung beim Auftraggeber geltend gemacht werden.
6. Im Falle einer Weitergabe gemäß Punkt 4 hat die Rechnung auch den Bruttolohn der mit den Tätigkeiten verbundenen Arbeitnehmer zu umfassen.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt die Zahlung aufzuschieben, wenn seitens des Auftraggebers oder Dritter Mängel an Lieferungen und/oder Preisen und/oder Bedingungen festgestellt werden und/oder seitens bzw. im Auftrag des Auftragnehmers gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen wurde. Dieser Aufschub ist möglich, bis der Auftragnehmer seine Vertragspflichten erfüllt hat, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers Schadenersatz und/oder die Erfüllung oder Auflösung des Vertrags mit ausgleichendem Schadenersatz zu fordern.
8. Zahlungen des Auftraggebers verstehen sich nicht als Anerkenntnis, dass der Auftragnehmer alle Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber (ordnungsgemäß und/oder vollständig) erfüllt hat.
9. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, in Geld ausdrückbare Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat, mit jedweden Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist zu solchen Verrechnungen gegenüber dem Auftraggeber nicht berechtigt.
10. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, nach alleinigem Ermessen eine hinreichende Sicherheit für aktuelle oder künftige Forderungen gegen den Auftragnehmer zu fordern und dafür Fristen zu setzen.

Artikel 9: Geheimhaltung

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels aufgeführten Fälle, zur Geheimhaltung gegenüber Dritten im Hinblick auf alle Informationen, die ihm im Rahmen der Ausführung des Vertrags beim oder im Hinblick auf den Auftraggeber, die Lieferung oder die Tätigkeiten zur Kenntnis gelangt sind.
2. Lediglich im Falle einer Forderung zur Veröffentlichung von Informationen, wobei der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist nicht öffentlich zugängliche Informationen zu erteilen, entfällt die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.
3. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels entfällt zudem, wenn es sich um Informationen handelt, die zu dem Zeitpunkt, wo sie dem Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen, bereits allgemein bekannt sind, beziehungsweise ohne unerlaubte Handlungen eines der Vertragspartner nach dem Datum, zu dem sie dem betreffenden Vertragspartner zur Kenntnis gelangt sind, bekannt geworden sind.

4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vertragspartners in Broschüren, Anzeigen oder anderweitig in Medien oder Schreiben etc. die Existenz und/oder die Ergebnisse des Vertrags zu verlautbaren.

Artikel 10: Eigentumsrechte

1. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag nicht anderweitig vereinbart, geht bei Lieferung von Sachen das Eigentum daran zum Zeitpunkt der faktischen Lieferung auf den Auftraggeber über.
2. Bei Zahlungen, die vor der Lieferung der Waren erfolgen, geht das Eigentum zum Zeitpunkt der Zahlung zum Betrag der entsprechenden Zahlung auf den Auftraggeber über, unter der Voraussetzung, dass die Waren bei faktischer Lieferung vom Auftraggeber angenommen werden.
3. Bei Weitergabe von Tätigkeiten geht das Eigentum an den zu liefernden oder zu fertigenden Sachen bereits dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer diese für die Tätigkeiten zur Bearbeitung übernommen hat, von Dritten erhalten hat oder hergestellt hat; in diesem Falle garantiert der Auftragnehmer, die Sachen für den Auftraggeber zu verwahren und auszuweisen sowie als Eigentum des Auftraggeber zu kennzeichnen.
4. Im Falle der Rückweisung des Liefergegenstands im Sinne von Artikel 6 dieser Geschäftsbedingungen bleiben Eigentum und Risiko bezüglich der zurückgewiesenen Sachen beim Auftragnehmer, und es erfolgt kein Übergang an den Auftraggeber.
5. Vom Auftraggeber bereitgestelltes Material ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers und wird vom Auftragnehmer auf für Dritte erkennbare Weise gekennzeichnet und ausgewiesen. Das Material gilt als ordnungsgemäß und spezifikationskonform, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt schriftlich Beanstandungen geltend gemacht hat.
6. Vom Auftraggeber bereitgestellte Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Modelle, Angebote und Berichte sind und bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder anderweitig genutzt werden.
7. Der Auftraggeber ist und bleibt Eigentümer aller industriellen und/oder geistigen Eigentumsrechte bezüglich der in Absatz 5 genannten Sachen, sofern diese Rechte nicht vertraglich an den Auftragnehmer übertragen werden.
8. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Sachen zur Verarbeitung beziehungsweise zur Kombination oder Zusammensetzung mit Sachen überlässt, die nicht Eigentum des Auftraggebers sind, so ist und bleibt, beziehungsweise wird, der Auftraggeber Eigentümer der daraus entstandenen Sachen.
9. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung keinerlei industriellen Eigentumsrechte Dritter verletzt und stellt den Auftraggeber im Hinblick auf Ansprüche frei.

Artikel 11: Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden und Kosten, die dem Auftraggeber und/oder Dritten, darunter Mitarbeiter und Geschäftsherr (sowie dessen Mitarbeiter) des Auftraggebers, infolge der Lieferung bzw. der Tätigkeiten des Auftragnehmers entstehen sollten.
2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei im Hinblick auf alle Ansprüche Dritter, einschließlich gegebenenfalls des Geschäftsherrn des Auftraggebers, die aus den vom Auftragnehmer ausgeführten Lieferungen bzw. Tätigkeiten erwachsen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle im Rahmen von Lieferungen und/oder Tätigkeiten des Auftragnehmers entstehenden Schäden sofort und auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zu vergüten und/oder instand zu setzen, unbeschadet der übrigen Rechte des Auftraggebers. Die Kosten hierfür, gegebenenfalls zuzüglich der diesbezüglich vom Auftraggeber getätigten Kosten, werden dann unverzüglich vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber beglichen und können dann vom Auftraggeber von gegebenenfalls dem Auftragnehmer zu zahlenden Beträgen in Abzug gebracht bzw. von gegenüber dem Auftragnehmer (sonstigen) zahlbaren Beträgen einbehalten werden, unbeschadet der übrigen Rechte des Auftraggebers.
4. Wenn zwei oder mehr Auftragnehmer einen Auftrag ausgeführt haben, haften sie gesamtschuldnerisch für die gesamte Ausführung und die daraus erwachsenden Folgen.
5. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer bzw. den vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten unter keinen Umständen für Schäden, die aus zurechenbaren Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen des Auftragnehmer beziehungsweise vom Auftragnehmer hinzugezogener Dritter erwachsen.
6. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer bzw. den vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten weder für Folgeschäden, darunter Betriebsunterbrechungsschäden und Schäden durch Betriebsstörungen und/oder Gewinnausfälle noch für Forderungen Dritter, während der Auftragnehmer den Auftraggeber im Hinblick auf solche Forderungen freistellt.
7. Der Auftraggeber haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die beim Auftragnehmer bzw. von ihm hinzugezogenen Dritten entstehen sollten als direkte oder indirekte Folge:
 - der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten infolge der Nutzung der dem Auftragnehmer bereitgestellten Informationen durch den Auftragnehmer oder in dessen Auftrag;
 - der Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers, seiner Untergebenen beziehungsweise anderer Personen, die vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag beschäftigt wurden oder sich am Ort der Tätigkeiten aufhalten;
 - jedweder Beschädigungen oder Verluste der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachen,während der Auftragnehmer den Auftraggeber im Hinblick auf alle Ansprüche freistellt.

8. Die in Absatz 5 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden aus vom Auftragnehmer nachzuweisenden vorsätzlichen oder bewussten fahrlässigen Handlungen der Geschäftsleitung des Auftraggebers erwachsen.
9. Wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bzw. vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten aus irgendeinem Grunde doch haftbar sein sollte, beschränkt sich die Haftung auf den von seiner Haftpflichtversicherung gedeckten Betrag, zuzüglich des Betrags des Selbstbehalts auf der Grundlage der entsprechenden Police. Findet diese Deckung aus irgendeinem Grunde keine Anwendung, so beschränkt sich die Haftung des Auftraggebers auf den Betrag der Nettogewinnspanne der (teilweise ausgeführten) Tätigkeiten bzw. der erworbenen Objekte, auf welche sich der Schaden zurückführen lässt bzw. bezieht, letzteres im weitesten Sinne des Wortes.

Artikel 12: Erlöschen von Ansprüchen

1. Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber keine Zahlungsansprüche im Hinblick auf ihm aus irgendeinem Grund gegebenenfalls noch zustehende Beträge mehr geltend machen, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung der beweglichen Sache, Übergabe seiner Tätigkeiten beziehungsweise Beendigung seiner Tätigkeiten – wobei im Hinblick auf Tätigkeiten der früheste Termin der Übergabe oder Beendigung maßgebend ist – seine Rechnung über den ihm zustehenden Betrag auf die in Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen beschriebene Weise beim Auftraggeber eingereicht hat.

Artikel 13: Aussetzung/Auflösung/Beendigung

1. Wenn der Auftragnehmer seine ihm aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag erwachsenden Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt beziehungsweise die Befürchtung besteht, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Vertragspflichten gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen, sowie im Falle von Insolvenz, Zahlungsaufschub, Stilllegung, (nach Ansicht des Auftraggebers) unzureichenden Kreditlimits oder deren Überschreitung, Liquidation oder teilweiser Übertragung – gegebenenfalls zur Sicherheit – des Unternehmens des Auftragnehmers, einschließlich Übertragung (eines Teils) seiner Forderungen oder (eines Teils) seiner Geschäftsanteile, Änderung der Kontrollstrukturen im Unternehmen des Auftragnehmers, beziehungsweise bei vollständiger oder teilweiser Beendigung oder Aussetzung des zwischen dem Auftraggeber und dem Geschäftsherrn geschlossenen Vertrags, ist der Auftragnehmer berechtigt ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention entweder die Ausführung jedes dieser Aufträge aufzuschieben oder diese vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne dass der Auftraggeber zu irgendwelchen Schadenersatzleistungen verpflichtet ist und unbeschadet der dem Auftraggeber ansonsten zustehenden Rechte.
2. Der Auftraggeber haftet unter keinen Umständen für Schäden oder Kosten auf der Grundlage von Gewinnausfällen infolge einer solchen Aussetzung/Auflösung/Beendigung.

3. Sofern die Aussetzung oder Auflösung nicht dadurch erfolgt, dass der zwischen dem Auftraggeber und dem Geschäftsherrn geschlossene Vertrag vollständig oder teilweise beendet oder ausgesetzt wird, ist der Auftraggeber bei Aussetzung oder Auflösung in den in Absatz 1 aufgeführten Fällen berechtigt, das am Erbringungsort befindliche, vom Auftragnehmer genutzte Hilfsmaterial zur Vollendung der vom Auftragnehmer übernommenen Tätigkeiten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Art. 14: Anwendbares Recht und Rechtswahl

1. Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage dieses Vertrags oder daraus erwachsender Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen sollten und nicht durch Gespräche zwischen den Vertragspartnern beigelegt werden können, werden ausschließlich dem Landgericht Limburg [Niederlande] zur Entscheidung vorgelegt.
3. Ein Rechtsstreit liegt vor, wenn einer der Vertragspartner erklärt, dass dies der Fall ist.

Artikel 15: Schlussbestimmung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Limburg-Nord [Niederlande] hinterlegt. Daneben liegen sie jederzeit in der Geschäftsstelle des Auftraggebers zur Einsichtnahme aus und werden auf Wunsch kostenlos zugesandt. Ferner sind diese Geschäftsbedingungen auf www.geobnelux.com veröffentlicht.